

Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen

vom 7. Dezember 1998

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Berufsverbände

Art. 1 Branchenorganisation

¹ Als Branchenorganisation gilt ein repräsentativer Zusammenschluss unabhängiger Organisationen, die den Bedingungen nach Artikel 8 LwG entsprechen.

² Eine Branchenorganisation gilt als repräsentativ, wenn:

- a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte der in den Handel gelangenden Menge des Produkts oder der Produktegruppe produzieren, verarbeiten oder gegebenenfalls vermarkten;
- b. die Regionen, in denen das Produkt oder die Produktegruppe produziert oder verarbeitet wird, in der Organisation angemessen vertreten sind;
- c. mindestens 60 Prozent der Bewirtschafter, die nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998² Anspruch auf Direktzahlungen haben, den entsprechenden Produzentenorganisationen angeschlossen sind.

³ Eine Branchenorganisation fällt ihre Beschlüsse mit grossem Mehr, d.h. mit der Mehrheit der Stimmen auf den Stufen Produktion, Verarbeitung und gegebenenfalls Handel.

Art. 2 Produzentenorganisation

¹ Als Produzentenorganisation gilt ein repräsentativer Zusammenschluss von Produzentengemeinschaften.

² Sie gilt als repräsentativ, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 auf der Produktionsstufe erfüllt sind.

Art. 3 Produzentengemeinschaft

¹ Eine Produzentengemeinschaft umfasst Bewirtschafter, die das gleiche Produkt oder die gleiche Produktegruppe produzieren.

SR 919.117.72

¹ SR 910.1; AS 1998 3033

² SR 910.13; AS 1999 229

² Ihre Statuten müssen mindestens den folgenden Inhalt haben:

- a. gemeinsame Vermarktungsregeln;
- b. die Verpflichtung, die zu statistischen Zwecken von der Gemeinschaft oder Organisation angeforderten Informationen, insbesondere über Flächen, Ernten, Erträge und Direktverkäufe, zu liefern.

2. Abschnitt: Unterstützung der Selbsthilfemassnahmen

Art. 4 Selbsthilfemassnahmen

¹ Folgende Bereiche können vom Bund unterstützt werden:

- a. Qualitätsförderung;
- b. Absatzförderungs- und Verwertungsaktionen zu Gunsten der inländischen Produktion;
- c. Verbesserung des Kenntnisstandes und der Transparenz in den Bereichen Produktion und Markt;
- d. Ausarbeitung bundesrechtskonformer Standardverträge;
- e. Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes.

² Die Massnahmen zur Förderung der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes beschränken sich auf:

- a. eine absatzgerechte Produktionsplanung und -koordination;
- b. Qualitätsförderungsprogramme, die unmittelbar zu einer Begrenzung des Produktionsvolumens oder der Produktionskapazitäten führen.

Art. 5 Vertretung des Produkts

Ein Produkt oder eine Produktgruppe kann nur von einer einzigen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden, mit Ausnahme der Produkte, die nach den Artikeln 14–16 und 63 LwG gekennzeichnet sind und von einer spezifischen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden können.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.